

TH Publica 06 / 2020, 05.05.2020

**Geschäftsordnung des
Senats
der Technischen Hoch-
schule Bingen**

Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Zusammensetzung des Senats richtet sich nach § 77 HochSchG RLP und § 16 Grundordnung der Technischen Hochschule in Bingen und ist wie folgt aufgeteilt:
 - Präsident*in qua Amt gem. § 77 HochSchG RLP.
 - Drei Angehörige je Fachbereich aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG RLP (Gruppe der Hochschul-lehrer*innen).
 - Ein Angehöriger je Fachbereich aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG RLP (Studierende).
 - zwei Angehörige aus der gemeinsamen Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 HochSchG RLP (Mitarbeiter*innen).
- (2) Gemäß § 14 der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen nehmen die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung (Vizepräsident*innen und Kanzler*in) beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Senates teil.
- (3) Gemäß § 77 HochSchG RLP und § 16 (2) Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen nehmen die Dekan*innen (in deren Vertretung die Prodekan*innen) der Fachbereiche beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Senates teil.
- (4) Sachkundige Personen können nach Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates zeitweise oder ganz zur Berichterstattung und Auskunft teilnehmen. Es kann eine protokollführende Person hinzugezogen werden.

§ 2 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- (1) Der Senat ist während der Vorlesungszeit, mindestens dreimal im Semester, von dem vorsitzenden Mitglied, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung, einzuberufen.
- (2) Eine Sitzung wird unverzüglich, auch außerhalb der Vorlesungszeiten unter Beachtung der Einladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats schriftlich dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem vorsitzenden Mitglied beantragen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulleitung eine Sitzung des Senates für erforderlich hält.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind durch die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senates bis zum 12. Arbeitstag vor einer nach der Jahresterminplanung der Technischen Hochschule Bingen festgelegten und ordnungsgemäß terminierten Senatssitzung beim vorsitzenden Mitglied in Textform einzureichen. Den gewünschten Tagesordnungspunkten sollen, spätestens jedoch bis zum 6. Arbeitstag vor der Senatssitzung, die zu verabschiedenden Anträge und Unterlagen vollständig beigelegt werden.
- (4) Die Einladung an die Sitzungsteilnehmer nach § 1 erfolgt in der Regel 10 Arbeitstage, jedoch mindestens fünf Arbeitstage, vor der Sitzung in Textform unter Angabe von Tagesordnung, Datum, Tagungsort, Beginn und voraussichtlicher Dauer der Sitzung, per E-Mail Nachricht an die personalisierte TH Bingen Adresse des jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedes. Gleichzeitig wird der Termin der Sitzung mit der Tagesordnung an zentraler Stelle veröffentlicht.
- (5) Der Tagesordnung werden alle zur Verabschiedung anstehenden Anträge beigelegt.
- (6) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied erstellt. Dabei werden auch Beratungspunkte der Sitzungsteilnehmer auf Wunsch berücksichtigt.
- (7) Zu Beginn einer Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt oder abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ist.
- (8) Sitzungen unter Zuhilfenahme digitaler Videotechnik sind in besonderen Situationen und bei höherer Gewalt (z. B. Ausgangssperren, Kontaktsperren, Pandemien, Naturkatastrophen) möglich. Beschlussfassungen sind dann im Rahmen des Umlaufbeschlussverfahrens gemäß § 8 dieser Ordnung oder durch fälschungssichere digitale Abstimmungsinstrumente möglich, sofern sich der Senat auf ein digitales Abstimmungsinstrument im Rahmen eines Beschlusses geeinigt hat.

§ 3 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die Hochschulöffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn rechtliche Gründe vorliegen oder auf Antrag; über den Antrag wird nichtöffentlich entschieden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführte Diskussion unterliegt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, in besonderen Fällen auch das Ergebnis.

§ 4 VORSITZ

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen. Bei Verhinderung leitet das dienstälteste anwesende professorale Mitglied der Hochschulleitung oder der/die Kanzler*in die Sitzung.

§ 5 ORDNUNG IM ZUHÖRERRAUM

Zeichen des Beifalls oder des Missfallens der Zuhörenden sind nicht gestattet. Fragen und Anmerkungen der Zuhörenden kann der Senat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen. Das vorsitzende Mitglied kann zuhörende Personen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und unter Ingebrauchnahme des Hausrechtes aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 6 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen sollen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig.
 - a) Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
 - b) Übergang zur Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
 - d) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
 - e) Festlegung von Redezeiten
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
 - h) Aufnahme von Äußerungen der Senatsmitglieder ins Protokoll
 - i) Einlegung einer Sitzungspause

Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in der obigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

- (4) Abstimmungen über solche Anträge erfolgen nach Anhörung einer Für- und Gegenrede mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 BESCHLÜSSE

- (1) Der Senat ist gemäß § 38 HochSchG RLP beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsehen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds (sofern dieses stimmberechtigt ist), wenn der Beschluss offen gefasst wird. Erfolgt der Beschluss geheim, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse werden offen gefasst, soweit nicht durch das Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anderes beschließen.
- (3) Die Beschlüsse über die Mitglieder des Hochschulrats bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse zu den Aufgaben des Senats gemäß
 - § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten),
 - § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG (allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel),
 - § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG (Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen) und
 - § 76 Abs. 2 Nr. 18 HochSchG (Gesamtentwicklungsplan der Hochschule) werden mit der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Erheben einer Hand. Zunächst wird festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann, wer gegen den Antrag ist, und dann, wer sich der Stimme enthält.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss namentliche Abstimmung erfolgen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung geht dem Verlangen auf namentliche Abstimmung vor.
- (7) Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt mit „Ja“ oder „Nein“, unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen

der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- (8) Mitglieder für Senatsausschüsse werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch Beschluss des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird nach den Regelungen der Ordnung über die Gleichstellungsarbeit an der Technischen Hochschule Bingen durch den Senat gewählt.
- (10) Beschlussfassungen zur Stellungnahmen gemäß § 76 (2) HochSchG RLP (Berufungsverfahren) sind als Befürwortung des Senates zu beschließen. Hierzu sind die Berufungsunterlagen, aus der das Zustandekommen des entsprechenden Beschlusses des Fachbereichsrates gemäß § 86 (2) HochSchG RLP (Berufungsvorschlag) heraus hervorgehen muss, mindestens 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Senatssitzung beim Referat Personal zur Einsichtnahme für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senates auszulegen.

§ 8 UMLAUFBESCHLUSSVERFAHREN

- (1) Gemäß § 38 (4) HochSchG RLP und § 2 (1) der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen können in allen Angelegenheiten des Senates Beschlüsse im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn der Senat sich in einer ordentlichen Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat.
- (2) Ein Umlaufbeschluss ist ebenfalls zulässig, wenn der/die Präsident*in der Hochschule die Angelegenheit als besonders dringend hält und er/sie ein Zuwarten auf die nächste planmäßige Senatssitzung für nachteilig erachtet oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Senatssitzung nicht mit physischer Anwesenheit durchführbar ist (z. B. Ausgangsbeschränkung, amtliches Kontaktverbot, Pandemiefall, Unwetterkatastrophe).
- (3) Umlaufbeschlüsse sind mit den Fristen gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung zu fassen.
- (4) Die Vorlage im Umlaufbeschluss muss den Inhalt der Beschlussfassung sowie den eindeutigen Tenor des Beschlusses beinhalten, wobei das jeweilige stimmberechtigte Mitglied des Senates in Schrift- oder Textform dem Beschluss mit einer vom vorsitzenden Mitglied bestimmten Frist von mindestens 5 Arbeitstagen, entweder Zustimmung oder Ablehnung erteilt. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Stimme als Enthaltung zu werten. Die gesetzlichen Grundsätze der Beschlussfassung nach § 38 HochSchG RLP finden Anwendung.

§ 9 PROTOKOLL

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitz führenden Mitglied und der protokollführenden Person unterschrieben wird. Sie

enthält:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Teilnehmer
- Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
- Tagesordnung
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe

- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen von der Mehrheit abweichende Zustimmung oder Ablehnung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift wird per E-Mail den Senatsmitgliedern und den Teilnehmern mit Antrags- und Beratungsrecht zur Stellungnahme übersandt. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen kein Widerspruch, wird über die Fassung der Niederschrift bei der nächsten Sitzung abgestimmt. Erfolgt ein Widerspruch und wird dieser vom Vorsitzenden akzeptiert, wird dieser eingearbeitet.
- (4) In Papierform wird die Niederschrift von dem vorsitzenden Mitglied und von der schriftführenden Person unterschrieben.
- (5) Nach Genehmigung des Protokolls wird es an zentraler Stelle und im Intranet veröffentlicht. Vertrauliche und nicht hochschulöffentliche Inhalte werden nicht veröffentlicht.

§ 10 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats geändert werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Geschäftsordnung des Senates vom 18.04.2007 wird hiermit außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde am 29.04.2020 durch den Senat der Technischen Hochschule Bingen mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bingen, den 30.04.2020

(im Original gezeichnet)

Professor Dr. – Ing. Becker

(Präsident)